



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

---

# POSITIONSPAPIER «MASTERPLAN REFORM ALTERSVORSORGE»

---

Die alternde Gesellschaft bedeutet eine grosse finanzielle Herausforderung für die Altersvorsorge. Ein schrittweises Ansteigen des Referenzrentenalters garantiert sichere Altersrenten auf dem heutigen Leistungsniveau.

- Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) unterstützt den Bundesrat im Bestreben, im Rahmen einer Gesamtschau der Altersvorsorge jetzt Massnahmen zur Sicherung der künftigen Altersrenten einzuleiten.
- Anstelle einer gemäss Bundesrat geplanten Mammutvorlage mit grossen Risiken fordert der SAV ein schrittweises Vorgehen mit klaren Prioritäten.
- Im Vordergrund steht eine rasche Senkung des Mindestumwandlungssatzes mit Kompensationsmassnahmen einerseits, die Flexibilisierung des Rentensystems mit einem ersten Schritt zur Anhebung des Referenzrentenalters auf mindestens 65/65 andererseits. Parallel dazu soll mit der Schaffung einer Stabilisierungsregel ein finanzielles Abdriften der AHV vermieden werden.
- Weitere Massnahmen – insbesondere auch leistungsseitige Korrekturen – sollen in einem zweiten Schritt mittels separater Vorlage(n) folgen.
- Eine Zusatzfinanzierung (Erhöhung der Mehrwertsteuer) kommt nur als Ultima Ratio zur Deckung einer verbleibenden demografiebedingten Finanzierungslücke der AHV in Frage. Die finanziellen Perspektiven lassen zudem weder für die AHV noch für die berufliche Vorsorge einen Leistungsausbau zu.

## AUSGANGSLAGE

### **Megatrend alternde Gesellschaft**

Die Altersvorsorgesysteme stehen weltweit vor grossen demografischen Herausforderungen. Diesem Trend kann sich auch das erfolgreiche schweizerische System nicht entziehen. Betroffen sind sowohl das Umlageverfahren der AHV als auch das Kapitaldeckungsverfahren der Beruflichen Vorsorge. Die steigende Lebenserwartung, kombiniert mit der stagnierenden Geburtenrate, stellt für beide Sozialwerke eine Belastungsprobe dar, weil die Gesellschaft generell altert und die durchschnittliche Bezugsdauer der Renten dadurch zunimmt. Für die Schweiz rechnet die UNO mit einer Zunahme der über 60-jährigen Bevölkerung bis ins Jahr 2060 von 61%. Die demografische Entwicklung wird weltweit zu massiven Umschichtungen führen. Gemäss Schätzungen der UNO soll die Weltbevölkerung von derzeit 7 Mia. auf 8 bis 10 Mia. im Jahre 2050 steigen. Der Anteil der über 60-Jährigen soll von heute 800 Mio. auf über 2 Mia. ansteigen, wobei die Entwicklung regional sehr unterschiedlich verlaufen wird. Besonders betroffen von der Alterung der Gesellschaft sind Europa und die USA. Mit Abstand am bevölkerungsreichsten werden China und Indien sein. Massive Veränderungen der Wirtschaftskraft werden die Folge sein. Der demografische Megatrend hat damit grosse Auswirkungen nicht nur auf die Sozialwerke, sondern insbesondere auch auf die Arbeitsmärkte und das Gesundheitssystem.

### **Demografische Entwicklung: Herausforderung für 1. und 2. Säule sowie Arbeitsmarkt**

Die absehbare demografische Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten stellt für die schweizerische Altersvorsorge eine finanzielle Belastungsprobe dar. Gleichzeitig wird sie aber auch massive Veränderungen des Arbeitsmarktes bringen.

Betrag die Lebenserwartung der Männer im Alter 65 im Gründungsjahr der AHV (1948) 12 Jahre und diejenige der Frauen 14 Jahre, so liegen die entsprechenden Werte 2013 bei 19,2 resp. 22,2 Jahren. Der Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung betrug 2010 in der Schweiz 17,2%, 2030 wird er bei 24% und 2050 voraussichtlich bei über 27% liegen. 1948 finanzierten 6,5 Erwerbstätige eine AHV-Rente, 2007 waren es noch 3,7, 2035 werden es noch zwei sein. Erfreulicherweise ist die Geburtenrate der Schweiz noch stabil bis leicht steigend (mit Tendenz von 1,4 zu 1,5); dank der Immigration bildet die Schweiz im westlichen Europa eine Ausnahme; umliegende Länder sind mit sinkenden Geburtenraten konfrontiert.

In der 2. Säule hat die demografische Entwicklung zudem zur Folge, dass das angesparte Kapital für eine längere Zeitspanne ausreichen muss. Zusätzlich beeinflussen die seit Jahren schwache Entwicklung an den Finanzmärkten und die tiefen Renditen die Situation negativ. Deshalb kann das für die Rentenzahlungen reservierte Deckungskapital weniger hoch verzinst werden und wächst es weniger stark an als früher.

Ein Fokus einzig auf die Sicherstellung der Finanzierung der Altersrenten würde jedoch den absehbaren Auswirkungen der Alterung der Gesellschaft nicht gerecht. Der schweizerische Arbeitsmarkt wird dadurch bereits in wenigen Jahren ernsthaft damit kämpfen, die Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften decken zu können. Aufgrund der Tatsache, dass auch das umliegende Europa mit den gleichen demografischen Herausforderungen konfrontiert sein wird, müssen schon bald massive Anstrengungen unternommen werden, um die bereits vorhandenen personellen Ressourcen künftig besser zu nutzen. Dies gilt namentlich auch für das Potenzial an erfahrenen älteren Arbeitskräften.

### **Handlungsbedarf erkannt – Massnahmen jetzt einleiten**

Sichere Renten auch in Zukunft verlangen die Einleitung konkreter Schritte heute. Sowohl für die 1. als auch die 2. Säule stellt dabei die schrittweise Verlängerung der Erwerbszeit die massgebliche Massnahme dar. Sie bildet nicht nur das wichtigste Finanzierungsinstrument für sichere Altersrenten, sondern

wird auch zur künftigen Deckung des Bedarfs an qualifizierten Arbeitskräften entscheidend beitragen. Nachdem die Altersrenten insbesondere durch Lohnbeiträge finanziert werden, ist für sichere Renten auch in Zukunft ein gesundes Wirtschafts- und damit auch Lohnwachstum von zentraler Bedeutung. Der SAV weist seit langem auf diese Zusammenhänge von strategischer Bedeutung hin und verabschiedete deshalb bereits am 22. November 2012 einen «Masterplan Reform Altersvorsorge» (Details vgl. hinten).

Auch der Bundesrat hat den Handlungsbedarf erkannt. Mit seinem Aussprachepapier vom 21. Juni 2013 konkretisierte er seine Leitlinien zur Altersvorsorge 2020 vom 21. Dezember 2012 in Form von Eckwerten. Bis Ende 2013 will er, gestützt darauf, eine Vernehmlassungsvorlage unterbreiten. Ende 2014 sollte eine Botschaft folgen, die ab 2015 durch das Parlament zu beraten wäre. Mit einer Volksabstimmung (obligatorisch im Falle der Anhebung der Mehrwertsteuer) zu rechnen wäre ca. 2018, womit ein Inkrafttreten der Reform nicht vor 2020 zu erwarten wäre.

Der Bundesrat strebt mit der Botschaft eine Korrektur von CHF 9 Mrd. in der AHV per Referenzjahr 2030 an, was der Finanzierungslücke gemäss mittlerem Szenario des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) entspricht. Davon sollen lediglich CHF 1,4 Mrd. leistungsseitig korrigiert werden, der Rest soll insbesondere durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 2 Prozentpunkte finanziert werden. Der Mindestumwandlungssatz der 2. Säule soll auf 6,0% sinken, was Kompensationsmassnahmen im Umfang von CHF 3 Mrd. pro Referenzjahr 2030 nach sich ziehen würde.

## FAKTEN UND ZAHLEN

### **AHV: Spätestens ab 2020 müssen Massnahmen greifen**

Die Finanzperspektiven der AHV zeigen im mittleren Szenario des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV):

- Die Versicherungstätigkeit der AHV, das sog. Umlage-Ergebnis, wird ab ungefähr 2015 defizitär.
- Etwa ab 2020 wird das Umlage-Defizit eine Grössenordnung erreichen, die nicht mehr durch den zu erwartenden Kapitalertrag des AHV-Fonds aufgefangen werden kann.
- Die Finanzierungslücke steigt deshalb ab ca. 2020 sukzessive an und wird etwa Mitte des nächsten Jahrzehnts voraussichtlich rund CHF 5,1 Mrd. pro Jahr betragen. Das entspricht einem Ertragspotential von 1,2 Lohnprozenten, respektive von 1,5 Mehrwertsteuerprozenten.
- Bis 2030 wird die Finanzierungslücke aus heutiger Sicht rund CHF 8,6 Mrd. pro Jahr betragen. Das entspricht dem Ertragspotential von 1,9 Lohnprozenten oder 2,4 Mehrwertsteuerprozenten.
- Wollte man diese Finanzierungslücke ohne höhere Einnahmen vermeiden, müsste das heutige Rentenalter um mehr als drei Jahre für Frauen und Männer heraufgesetzt werden.

### Voraussichtlicher Finanzierungsbedarf der AHV zwischen 2020 und 2030:

	Szenario «tief»	Szenario «mittel»	Szenario «hoch»
Milliarden Franken	2,4 bis 11,1	1,2 bis 8,6	0,1 bis 6,1
in Mehrwertsteuer-Prozenten	0,8 bis 3,4	0,4 bis 2,4	0 bis 1,6
in Lohnprozenten	0,6 bis 2,7	0,3 bis 1,9	0 bis 1,3
in Form von Rentenaltererhöhung	4,4 Jahre	3,2 Jahre	2 Jahre

Quelle: BSV

Gegenüber früheren Jahren zeigten sich die aktualisierten Finanzprojektionen des BSV in den letzten drei Jahren robust, die Abschlüsse der AHV bewegten sich ziemlich genau im mittleren Szenario. In früheren Jahren wurden demgegenüber die Einnahmen der AHV stark unterschätzt, was insbesondere auf zwei Faktoren zurückzuführen war. Einerseits wirkte sich der Strukturwandel der Schweizer Wirtschaft positiver aus als in den Modellen zugrunde gelegt; d.h. der Trend hin zu höherwertigen Arbeitsplätzen war stärker als berechnet, was sich in Form höherer AHV-Beiträge niederschlug. Stark ausgewirkt hat sich zudem die zusätzliche qualifizierte Einwanderung ab dem Zeitpunkt der Einführung der Personenfreizügigkeit mit der EU. Wie entsprechende Simulationen des BSV zeigen, wäre das Umlageergebnis der AHV ohne diesen vorübergehenden Effekt bereits seit Jahren negativ.

### Weiterhin unbefriedigende finanzielle Lage der Beruflichen Vorsorge

Die finanzielle Lage vieler Vorsorgeeinrichtungen ist nach wie vor unbefriedigend, wie zahlreiche Auswertungen verschiedener Organisationen immer wieder zeigen. Am 7. Mai 2013 veröffentlichte die neue Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK-BV) bspw. erstmals ihren Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen per Ende 2012. Während 90% der Kassen ohne Staatsgarantie über Deckungsgrade von mindestens 100% verfügten, betrug der entsprechende Anteil bei Kassen mit Staatsgarantie lediglich 27%. Darauf hinzuweisen ist, dass aber viele Kassen mit einem Deckungsgrad über 100% nach wie vor nicht über die notwendigen Wertschwankungsreserven verfügen. 2012 war im Übrigen ein gutes Jahr für die Vorsorgeeinrichtungen; die durchschnittliche kapitalgewichtete Nettovermögensrendite lag bei gut 7,4%. Gestützt auf entsprechende Vergleiche stellte die OAK-BV aber auch fest, dass die technischen Zinssätze in der letzten Zeit zwar tendenziell gesenkt wurden, dass aber vor allem unterfinanzierte Vorsorgeeinrichtungen nach wie vor zu hohe technische Zinssätze verwenden. Die tatsächliche finanzielle Situation vieler Vorsorgeeinrichtungen ist somit schlechter, als sie auf den ersten Blick erscheint.

Der Swisscanto Pensionskassen-Monitor wiederum zeigte bspw. für das 2. Quartal 2013 eine unveränderte Finanzierungssituation der schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen. Mit einem geschätzten vermögensgewichteten Deckungsgrad von 111,3% lag dieser um 1,7% unter demjenigen des Vorquartals, aber höher als im Vergleichsquarter des Vorjahres (104,8%). Die geschätzte durchschnittliche kapitalgewichtete Nettovermögensrendite betrug für das erste Halbjahr 3,2%. Swisscanto ging bei den privatrechtlichen Kassen per 30. Juni 2013 von einem Anteil von 6,1% mit Unterdeckung aus (gegenüber 7,8% per Ende 2012).

## POSITION, FORDERUNGEN UND ARGUMENTE DES SAV

### Masterplan Reform Altersvorsorge des SAV

Weil die schrittweise Anhebung des Referenzrentenalters sowohl für die 1. als auch für die 2. Säule die wichtigste Massnahme zur langfristigen Finanzierung der Renten darstellt und gleichzeitig die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte sicherstellt, beschloss der SAV am 22.11.2012 einen integralen Masterplan Reform Altersvorsorge unter Einbezug der 1. und 2. Säule mit klaren Prioritäten:

#### Allgemeines:

- Für die Altersvorsorge sind die Prinzipien der Sicherheit, der Verlässlichkeit, der Nachhaltigkeit, der Einfachheit, der Transparenz und der Zielorientierung massgebend.
- AHV und BVG sind als koordiniertes System zu behandeln, dürfen aber nicht miteinander vermischt werden.
- Die Altersvorsorge muss im Hinblick auf die Herausforderungen der Demografie und der Kapitalmärkte langfristig gesichert werden und erträgt keinen Leistungsausbau.
- Das heutige Leistungsziel der Altersvorsorge soll weiterhin gelten.

#### Erste Säule:

- Die 1. Säule soll weiterhin als Basisversicherung für die Alters- und Hinterlassenenvorsorge der Bevölkerung und zusammen mit den Ergänzungsleistungen (EL) der Existenzsicherung dienen.
- Das geschlechtsneutrale AHV-Referenzrentenalter ist schrittweise der Entwicklung der Lebenserwartung und den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes anzupassen und vom effektiven Rückzug aus dem Erwerbsleben abzukoppeln. Die Rentenalter-Anpassung soll «schleifend» erfolgen, z.B. jahrgangsabhängig in Monatsschritten. Um das Regel-Rentenalter herum sind Flexibilisierungen einzubauen (Übergang zum «Rentenfenster mit Referenzrentenalter»). In einem ersten Schritt ist mindestens das Referenzrentenalter 65/65 anzustreben. Später ist das Referenzrentenalter bis auf 67/67 zu erhöhen.
- Zur Sicherung des Leistungsniveaus sind angesichts der grossen zu erwartenden Finanzierungslücke mittelfristig Zusatzeinnahmen in Form einer Anpassung der Mehrwertsteuer zugunsten der AHV als Ultima Ratio unumgänglich. Diese ist jedoch zwingend zu koppeln mit entsprechenden Schritten zur Erhöhung des Referenzrentenalters.
- Die Weiterarbeit nach Erreichen des AHV-Regelrentenalters soll durch verschiedene Anreize gefördert werden.
- Eine Stabilisierungsregel soll die Versicherung vor künftigen negativen «Pfadabweichungen» schützen und die Leistungen an den finanziellen Zustand des Sozialwerks koppeln.

#### Zweite Säule:

- Der BVG-Mindestumwandlungssatz ist zügig auf ein vertretbares Niveau abzusenken.
- Zur Erhaltung des Leistungsziels im Rahmen des BVG-Obligatoriums sind Kompensationsmassnahmen unausweichlich. Dabei ist eine Kombination verschiedener Massnahmen nötig. Neben der zwingenden Rentenalter-Erhöhung stehen die Verstärkung der Altersgutschriften (nicht linear) und der frühere Beginn des Sparprozesses zwecks Erhöhung des Altersguthabens sowie unter Umständen eine Senkung des Koordinationsabzugs im Vordergrund.

Der inhaltlich und zeitlich unterschiedlich dringende Handlungsbedarf ist über die Bildung geeigneter mehrheitsfähiger Pakete (Vorlagen) sowie über ein gestaffeltes Inkrafttreten der Massnahmen im Rahmen der erforderlichen Gesamtschau aufzufangen. Mit einem entsprechenden Vorgehen ist zudem das Risiko eines totalen Scheiterns einer grossen, 1. und 2. Säule umfassenden Reform zu senken.

### **Eckwerte des Bundesrates: grundsätzliche Differenzen zum Masterplan des SAV**

Das Positive vorweg: Der Bundesrat nimmt zentrale Anliegen des SAV wie die Flexibilisierung des Altersrücktritts oder die Angleichung des Referenzrentenalters von Mann und Frau sowie die Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf. Zu unterstützen ist der Bundesrat auch in seinem Ansatz, die notwendige Reform der Altersvorsorge im Sinne einer Gesamtschau zu präsentieren. Dieses Vorgehen bietet die Chance, mehrheitsfähige Lösungen zu entwickeln. Sollte der Bundesrat jedoch an seiner Absicht festhalten, alles auf eine Karte zu setzen und – mit Ausnahme eines separat notwendigen Verfassungsbeschlusses für eine allfällige Anpassung der Mehrwertsteuer – alles in eine einzige Vorlage zu packen, so droht er das Fuder zu überladen. Damit riskiert er den Totalabsturz. Angesichts der strategischen Bedeutung der Reform für die Schweiz ist ein solches Vorgehen nicht zu verantworten. Spätestens nach dem Vernehmlassungsverfahren wird der Bundesrat nicht darum herumkommen, seine Strategie entsprechend zu überarbeiten.

Mit der Idee, das Referenzrentenalter einzig – und dies erst per 2026 (!) – auf 65/65 zu erhöhen, und gleichzeitig auf eine massive Anhebung der Mehrwertsteuer (2%) zu setzen, schlägt der Bundesrat nicht nur eine völlig einseitige einnahmengesetzte Massnahme vor. Er unterschätzt damit insbesondere auch, dass mittel- und langfristig viel stärker auf das Potenzial der älteren Arbeitskräfte gesetzt werden muss.

Der Bundesrat verpasst damit zusätzlich, den seit einigen Jahren veränderten positiven Trend hin zum längeren Verbleib im Erwerbsleben durch eine schrittweise weitere Erhöhung des Referenzrentenalters entscheidend zu stärken. Wie entsprechende im Auftrag des BSV erarbeitete Studien aufgezeigt haben, kippte der viele Jahre anhaltende Trend zur Frühpensionierung vor rund sechs Jahren. Innert weniger Jahre erhöhte sich seither das faktische Rücktrittsalter um rund ein Jahr bei Frauen und Männern auf 62,6 resp. 64,1 Jahre. Nur noch ein Drittel der Beschäftigten wählt den Ausstieg aus dem Erwerbsleben heute vor dem ordentlichen Rentenalter. Bereits ein Drittel der 65- bis 69-Jährigen erzielt noch Erwerbseinkommen. Dies zeigt klar: Stimmen die Rahmenbedingungen, werden viele Schweizerinnen und Schweizer bereit sein, vor dem Hintergrund der höheren Lebenserwartung etwas länger zu arbeiten.

### **Erfolgreiches Reformkonzept verlangt Priorisierung und Portionierung**

Prioritäres Ziel einer Reform der Altersvorsorge muss die Garantie sicherer Renten auch in Zukunft sein. Eine klare Priorisierung und Portionierung der Vorschläge des Bundesrates ist deshalb für den SAV unumgänglich. Zwar sind die Trends unübersehbar und liegt die Richtung der erforderlichen Massnahmen auf der Hand, doch bleibt das System der Altersvorsorge langfristig auch mit vielen Unsicherheiten behaftet. Es ist deshalb wenig zielführend, heute auf einen Schlag alle möglichen Entwicklungen der nächsten 20 Jahre auffangen zu wollen. Dringlich anzugehen ist in erster Linie die Senkung des Mindestumwandlungssatzes im BVG. Gestützt auf die Projektionen des BSV zum Finanzierungsbedarf der AHV sind zudem diejenigen Massnahmen einzuleiten, welche das heutige Rentenniveau für die nächsten 10 bis 15 Jahre garantieren.

Im Sinne einer **ersten Kernvorlage** zügig voranzutreiben sind deshalb folgende Massnahmen:

1. Umsetzung des vorgeschlagenen flexibilisierten Rentensystems mit versicherungsmathematisch korrekt berechnetem Bezug der Renten zwischen 62 und 70 Jahren, koordiniert für 1. und 2. Säule; Anhebung des Referenzrentenalters auf mindestens 65/65 in drei bis maximal vier Schritten.
2. Eine moderate Anhebung der Mehrwertsteuer (deutlich unter 1 Prozent) kommt nur als Ultima Ratio in Frage und eine solche nur, soweit sie tatsächlich unumgänglich sein wird. Zudem ist sie zwingend rechtlich zu verknüpfen mit der schrittweisen Erhöhung des Referenzrentenalters und vollständig der AHV zuzuführen.

3. Senkung des Mindestumwandlungssatzes in drei bis vier Schritten (harmonisiert mit den Umsetzungsschritten des Referenzrentenalters) auf ein vertretbares Niveau (Vorschlag Bundesrat: 6,0%). Kompensationsmassnahmen: Einsetzen des Sparprozesses ab Alter 21; moderate Anhebung der Sparbeiträge in den mittleren Alterskategorien (Alter 35 bis 54), Beibehaltung des Lohnbeitrags auf dem heutigen Niveau für die Kategorie der ältesten Arbeitskräfte. Eine Neugestaltung des Koordinationsabzugs kann geprüft werden. Dasselbe gilt für eine zusätzliche spezifische Kompensation der Jahrgänge, die kurz vor dem Altersrücktritt stehen; eine solche wäre jedoch auf maximal zehn Jahrgänge (ab Alter 55 und nicht ab Alter 40, wie durch den Bundesrat vorgeschlagen) zu beschränken. Jüngere Arbeitnehmende können sich beruflich noch weiterentwickeln und nehmen auch noch länger an der generellen Lohnentwicklung teil, weshalb eine zusätzliche Kompensation für sie unverhältnismässig wäre.
4. Die entsprechende – AHV und berufliche Vorsorge umfassende - Vorlage ist dem Parlament spätestens im Herbst 2014 vorzulegen; so kann bis Ende 2016 der parlamentarische Prozess durchlaufen werden, 2017 die Volksabstimmung stattfinden und 2019 die Vorlage in Kraft treten.

Parallel dazu ist im Sinne einer **zweiten Kernvorlage** die Einführung einer Stabilisierungsregel für die AHV zu unterbreiten. Diese soll als Sicherungsmechanismus dienen, um künftig rechtzeitig ein finanzielles Entgleiten der AHV zu vermeiden. Der Mechanismus ist als zweistufige Navigationshilfe aufzubauen. Bei Unterschreiten eines bestimmten Schwellenwerts (Stand des AHV-Fonds) erhält die Politik den Auftrag, innerhalb einer ausreichenden Frist, die nötigen Massnahmen zu verabschieden. Verstreicht die Frist ungenutzt und unterschreitet der Fondsstand ein zweites zu bestimmendes Niveau, so sollen automatische Massnahmen greifen. Einerseits soll es dann zu einer schrittweisen weiteren Erhöhung des Referenzrentenalters bis auf maximal 67 Jahre kommen, andererseits könnte die Mehrwertsteuer parallel dazu moderat angehoben werden.

Alle weiteren Massnahmen der langen Liste der Eckwerte des Bundesrates können in der Botschaft im Sinne einer Gesamtschau im Grundsatz dargelegt werden, soweit sie nach durchgeführtem Vernehmlassungsverfahren nicht schon obsolet sein werden. Aufgrund der bekannten Finanzierungsherausforderung sollen insbesondere sämtliche Ausbauwünsche sowohl für die 1. als auch die 2. Säule nicht weiterverfolgt werden. Alle übrigen Massnahmen können zweitrangig und zeitlich nachgeordnet aufgearbeitet werden und dem Parlament anschliessend in Form einer oder mehrerer weiterer Vorlagen unterbreitet werden. Ein solches Vorgehen ist sinnvoll, sollen doch auf diesem Weg zusätzliche Massnahmen umgesetzt werden, die allerdings von deutlich geringerer Bedeutung sind als die Massnahmen der ersten skizzierten Kernvorlage. Auch aufgrund der teilweise grossen fachlichen Komplexität entsprechender Massnahmen drängt sich diese zeitliche und inhaltliche Staffelung auf.

Zürich, 31. Oktober 2013

## WEITERE INFORMATIONEN

Martin Kaiser  
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen  
Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich  
Telefon: +41 (0)44 421 17 17  
kaiser@arbeitgeber.ch